

Kodex für Gutachterinnen und Gutachter

Inhalt

<u>01</u>	<u>Grundsätzliches</u>	3
<u>02</u>	<u>Die Kundin, der Kunde</u>	3
<u>03</u>	<u>Die Gutachterin, der Gutachter</u>	4
<u>04</u>	<u>Die Qualitätskriterien</u>	5
<u>05</u>	<u>Die Gutachtertätigkeit</u>	5
<u>06</u>	<u>Die Anzahl Gutachtaufträge</u>	6

Die SVA Zürich versteht diesen Kodex als Grundlage der Tätigkeit aller medizinischen Sachverständigen, welche von der SVA Zürich aufgrund ihres Fachwissens und ihrer Erfahrung mit der Erstellung eines monodisziplinären Gutachtens beauftragt werden.

Jede Gutachterin und jeder Gutachter ist aufgefordert, die Gutachtertätigkeit entsprechend den im Kodex verankerten Qualitätsstandards auszuführen. Der Kodex ist Bestandteil der Zusammenarbeit mit der SVA Zürich. Er ist verpflichtend, und mit der Annahme jedes Einzelauftrags erneuert der Gutachter, die Gutachterin das Commitment zur Umsetzung des Kodex.

01 Grundsätzliches

Fachärzte leisten mit ihren Gutachten für die Invalidenversicherung (IV) einen wesentlichen Beitrag zur Abklärung von Leistungsansprüchen.

Der Gutachter beurteilt sachgerecht und medizinisch neutral. Er lässt sich bei seiner Beurteilung nicht von vermeintlichen Interessen und Erwartungen des Exploranden (Kunden) oder der IV leiten.

Transparenz schafft Vertrauen, und deshalb gilt das Öffentlichkeitsprinzip für medizinische Sachverständige, die IV-Gutachten erstellen. Der Informationsumfang ist auf Verordnungsebene verbindlich geregelt (SR 831.201). Auf der Webseite der SVA Zürich sind alle medizinischen Sachverständigen publiziert, die für die IV-Stelle Zürich IV-Gutachten machen. Die IV-Stelle macht einen Vorschlag aus dieser Liste. Wenn die versicherte Person oder deren Rechtsvertretung mit der Wahl der IV-Stelle nicht einverstanden ist, kann aus der Liste eine andere Gutachterin, ein anderer Gutachter vorgeschlagen werden.

02 Die Kundin, der Kunde

Der Gutachter ist sich bewusst, dass seine fachliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf den Exploranden und dessen Lebensumstände hat. Der Explorand ist Kunde der SVA Zürich, und deshalb gilt die Charta der SVA Zürich auch für Gutachter.

Das Recht auf Würde und respektvolle Behandlung des Exploranden sowie das Recht auf eine neutrale medizinische Beurteilung werden durch den Gutachter sichergestellt. Alter, Behinderung oder Krankheit, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Glauben, ethnische Zugehörigkeit, Kultur, Nationalität, politische Einstellung oder sozialer Status des Exploranden dürfen keinen Einfluss auf das Verhalten des Gutachters gegenüber dem Exploranden und auf die medizinische Beurteilung haben.

03 Die Gutachterin, der Gutachter

Der Gutachter handelt als Fachperson unabhängig und neutral. Bezüglich der Inhalte seiner Gutachtertätigkeit ist er gegenüber der SVA Zürich weisungsungebunden.

Im Rahmen der Qualitätssicherung von Begutachtungen wurden für medizinische und neuropsychologische Sachverständige Kriterien für die Zulassung definiert. Die Anforderungen an die medizinischen Sachverständigen sind auf Verordnungsebene verbindlich geregelt (SR 830.11), im allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV).

So muss der Nachweis für die klinische Erfahrung umfassend dokumentiert werden:

- Facharztstitel
- Eintrag im MedReg
- Berufsausübungsbewilligung
- 5 Jahre klinische Erfahrung
- Versicherungsmedizinische Erfahrung

Das SIM-Zertifikat dient als Nachweis für die versicherungsmedizinische Erfahrung. Für die Erlangung des SIM-Zertifikats ist eine Übergangszeit von 5 Jahren vorgesehen. Die SIM-Nachweispflicht entfällt für Chefärztinnen und Chefärzte sowie für leitende Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken.

Die Anforderungen an neuropsychologische Sachverständige sind ebenfalls auf Verordnungsebene verbindlich geregelt, im Krankenversicherungsrecht (KWV). Eine von zwei Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- a) Anerkannter Abschluss in Psychologie und ein eidgenössischer Weiterbildungstitel in Neuropsychologie, gemäss Psychologieberufegesetz (PsyG).
- b) Anerkannter Abschluss in Psychologie nach dem Psychologieberufegesetz (PsyG) und Fachtitel Neuropsychologie der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP).

Die SVA Zürich kennt ergänzende Voraussetzungen: Wirtschaftliche Unabhängigkeit, präzises sprachliches Ausdrucksvermögen und Termintreue.

Die medizinischen und rechtlichen Anforderungen an ein Gutachten richten sich nach dem Merkblatt «Monodisziplinäre Gutachten in der Invalidenversicherung». Zusätzlich zu beachten sind die aus der Rechtsprechung abgeleiteten anwendbaren Leitlinien und Rundschreiben des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV).

Der Gutachter erstellt sein Gutachten auf der Grundlage der medizinischen Evidenz. Seine persönlichen Einstellungen (z. B. politischer, weltanschaulicher, religiöser oder moralischer Art) dürfen seine Beurteilung nicht beeinflussen. Sollten sich in seiner Gutachtertätigkeit Konflikte zu seinen Einstellungen ergeben oder treten Interessenkonflikte auf, ist der Gutachter verpflichtet, dies gegenüber der SVA Zürich umgehend zu kommunizieren.

Unabhängig davon ist die SVA Zürich frei, allfällige persönliche Einstellungen und Äusserungen des Gutachters oder Interessenkonflikte sorgfältig auf die Auswirkung auf die Gutachtertätigkeit abzuwägen. Stellt sich die Vermutung ein, dass allfällige Betrachtungsweisen des Gutachters seine Gutachtertätigkeit beeinflussen könnten, sucht die SVA Zürich das Gespräch mit dem Gutachter. Interessenkonflikte können zum Entzug des Gutachterauftrags führen.

04 Die Qualitätskriterien

Das medizinische Gutachten hat sich grundsätzlich nach den fachspezifischen Qualitätsleitlinien zu orientieren. Gemäss geltender Rechtsprechung sind folgende Standardindikatoren bei der Gutachtenerstellung besonders zu berücksichtigen:

- objektive Feststellung des Gesundheitsschadens;
- Einbettung in den sozialen Kontext;
- Diagnose und ihre Wechselwirkungen in Bezug auf die Arbeitsunfähigkeit;
- medizinische Beurteilung der Behandlung und Eingliederung;
- fachspezifische Konsistenzdiskussion;
- Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit;
- Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit.

05 Die Gutachtertätigkeit

Ins Zentrum der Begutachtung stellt der Gutachter die funktionellen Ressourcen und Einschränkungen des Exploranden. Grundlage der funktionellen Einschränkungen sind die objektivierbaren Befunde. Die Befunddokumentation muss nachvollziehbar und für den medizinischen Laien verständlich abgefasst sein.

Die funktionellen Ressourcen ermöglichen es der IV-Stelle, den zu Begutachtenden bei der beruflichen Eingliederung zu unterstützen. Die allfällige Arbeitsunfähigkeit sowohl in bisheriger als auch in angepasster Tätigkeit beurteilt der Gutachter lückenlos chronologisch in Prozenten.

06 Die Anzahl Gutachtenaufträge

Vor Beginn der Gutachtertätigkeit für die SVA Zürich nennt der Gutachter die maximale Zahl der möglichen Gutachten, die er im Jahr erstellen kann. Diese Zahl soll sich nach der Leistungsfähigkeit des Gutachters und seinen freien Zeitressourcen richten. Das Minimum ist ein Gutachten im Monat. Der Gutachter informiert die SVA Zürich umgehend, wenn sich die von ihm zugesagte Kapazität für Gutachtenaufträge ändert.

Die SVA Zürich ist berechtigt, die maximale Anzahl der Gutachtenvergaben abhängig von der Grösse der Gutachterstelle festzulegen. In jedem Fall muss jedes Gutachten den Qualitätsstandards eines sachgerechten und medizinisch neutralen Gutachtens entsprechen.

Die Zahl der zugeteilten Aufträge kann schwanken. Sie hängt u. a. von der Qualität der bisher erstellten Gutachten ab und von den Kapazitäten anderer Gutachter. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Gutachtenaufträge.

SVA Zürich

Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen

Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich

www.svazurich.ch